



Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken

Gemäß Beschluss vom 25.02.2014 des Gemeinderats Rott a. Inn

I. Antragsberechtigung:

- Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind
- Mindestalter 21 Jahre
- Seit 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in Rott a. Inn gemeldet oder seit 8 Jahren bei einer Rotter Firma hauptberuflich beschäftigt

Im Falle des Wegzuges können die Personen berücksichtigt werden, wenn sie vor Wegzug mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Rott a. Inn gemeldet waren und dies nicht länger als 15 Jahre zurückliegt.

- Zu versteuerndes Jahreseinkommen des Haushalts im Durchschnitt der letzten 3 Jahre übersteigt 75.000 Euro nicht; bei Einzelpersonen mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind max. 45.000 Euro
- Vermögensobergrenze (einschließlich Immobilieneigentum) des Haushalts von 150.000 Euro wird nicht überschritten; bei Einzelpersonen mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind max. 75.000 Euro.

Die Gemeinde behält sich vor in begründeten Einzelfällen entsprechende Nachweise zu fordern oder eine Vermögensprüfung durchzuführen.

II. Zusatzkriterien:

Für den Fall, dass mehrere Antragsteller für den Erwerb eines Grundstücks in Betracht kommen, entscheidet ein Punktesystem nachfolgender Maßgabe:

Punktetabelle:

Familienstand: Verheiratet oder Verwitwet	1 Punkt
Kindergeldberechtigte Kinder leben mit in einem gemeinsamen Haushalt Bis 10 Jahre Bis 18 Jahre Ab 18 Jahre	3 Punkte je Kind 2 Punkte je Kind 1 Punkt je Kind
Zu versteuerndes Jahreseinkommen Bis 65.000 Euro Bis 55.000 Euro Bis 45.000 Euro	1 Punkt 2 Punkte 3 Punkte
Grad der Schwerbehinderung (MdE) der im Haushalt lebenden Personen	Bei einer Schädigung bis 50 v. H. 1 Punkt Bei einer Schädigung bis 75 v. H. 2 Punkte Bei einer Schädigung über 75 v. H. 3 Punkte
Ehrenamtliches Engagement * (bei Punktgleichheit in der Rangfolge Soziales, Kultur, Sport bewertet) z.B.: Aktives Feuerwehrmitglied, Aktives Mitglied der First Responder, Übungsleiter, Trainer etc.	Ab 5 Jahren 1 Punkt Ab 10 Jahren 2 Punkte Ab 15 Jahren 3 Punkte
<i>*Es wird darauf hingewiesen, dass die reine Mitgliedschaft in einem örtlichen Verein nicht ausreichend ist!</i>	

III. Vertragsinhalte:

- Jede antragsberechtigte Person kann nur ein gemeindeeigenes Grundstück erwerben.
- Das Bauvorhaben muss innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach notarieller Beurkundung bezugsfertig sein.
- Der Antragsteller hat das Gebäude auf die Dauer von mind. 15 Jahren überwiegend (2/3) selbst zu bewohnen. Die Frist beginnt ebenfalls mit der notariellen Beurkundung.
- Bei Veräußerung innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren ist der Gemeinde eine Nachzahlung für die übrigen Jahre in Höhe der Differenz des vereinbarten Kaufpreises und des marktüblichen Preises zu entrichten. Der Kaufpreis wird nicht verzinst. Die Gemeinde vereinbart, dass in den ersten 5 Jahren ein 100%iger, ab dem 6. Jahr ein 90%iger und ab dem 7. Jahr ein 80% Aufschlag usw. zu zahlen ist.

IV. Sonstiges

- Die Grundstücke werden an die Bewerber in der Reihenfolge mit der jeweils höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet ein Losverfahren.
- Bewerber, die die Voraussetzungen aus Ziffer 1 nicht erfüllen oder ggf. überschreiten bleiben unberücksichtigt.
- Bei Verstoß gegen die Richtlinien oder bei falschen Angaben übt die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht aus. Der Kaufpreis wird unverzinst zurückgezahlt.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.
- Der Nachweis des Einkommens erfolgt auf Grundlage des Steuerbescheides. Sollte in den maßgeblichen Jahren kein Steuerbescheid ergangen sein, so hat der Antragsteller die Berechnung des zu versteuernden Einkommens durch einen zugelassenen Steuerberater erstellen zu lassen.
- Der Gemeinderat behält sich im Übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden. Dazu bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

Rott a. Inn, den

Marinus Schaber

1. Bürgermeister